

Merkblatt: Familienzulagen für Nichterwerbstätige

SVA Zürich

Familienausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Tel 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, info@svazurich.ch

1 Anspruchsberechtigung

Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie in der AHV obligatorisch versichert und beitragspflichtig sind.

Keine Nichterwerbstätigen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen
- Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau selbständigerwerbend im Sinne der AHV ist oder eine Altersrente der AHV bezieht
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten, da der Ehepartner Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat.

2 Finanzierung der Familienzulagen

Die Familienzulagen werden durch den Kanton Zürich finanziert.

3 Anspruchsvoraussetzung

Anspruch auf Familienzulagen haben Nichterwerbstätige, wenn

- ihr steuerbares Einkommen der direkten Bundessteuer in der letzten rechtskräftigen Veranlagung nicht höher ist als CHF 41'760.00 (ohne Berücksichtigung von Familienzulagen, bis 31.12.2010: CHF 41'040.00),
- sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen
- nicht bereits durch eine andere Person für diese Kinder Zulagen bezogen werden

4 Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche oder adoptierte Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

5 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

In der ersten Jahreshälfte 2009 betrug die monatliche Kinderzulage bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes CHF 200.00.

Seit Juli 2009 beträgt die monatliche Kinderzulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes CHF 200.00, zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 16. Altersjahr CHF 250.00.

Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes ausgerichtet. In der ersten Jahreshälfte 2009 betrug die monatliche Kinderzulage CHF 200.00. **Seit Juli 2009** beträgt die monatliche Kinderzulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes CHF 200.00, zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 20. Altersjahr CHF 250.00.

Für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht nach dem vollendeten 16. und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von CHF 250.00.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, wenn das Erwerbseinkommen des Kindes höher ist als CHF 2320.00 pro Monat bzw. CHF 27'840.00 pro Jahr (bis 31.12.2010: CHF 2280.00 pro Monat bzw. CHF 27'360.00 pro Jahr). Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

6 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für Kinder von Staatsangehörigen aus Österreich und Slowenien, deren Kinder im Heimatland wohnen, können Familienzulagen ausgerichtet werden.

Für alle übrigen im Ausland lebenden Kinder können keine Familienzulagen bezahlt werden.

7 Auszahlung der Familienzulagen

Die verfügbaren Familienzulagen werden den Bezugsberechtigten monatlich ausbezahlt – unter dem Vorbehalt, dass das steuerbare Einkommen im Bezugsjahr nicht höher ist als CHF 41'760.00 (bis 31.12.2010: CHF 41'040.00).

Zu Unrecht bezogene Familienzulagen müssen zurückerstattet werden.

8 Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Familienzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich kann mit dem Formular **Anmeldung für Nichterwerbstätige** geltend gemacht werden. Dieses kann bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort oder bei der SVA Zürich bezogen sowie unter www.svazurich.ch heruntergeladen werden. Der Anspruch wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Nach der erstmaligen Anmeldung erhalten Sie von der SVA Zürich rechtzeitig einen Verlängerungsantrag.

Das ausgefüllte Anmeldeformular ist der SVA Zürich einzureichen – zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Bestätigung der Gemeinde, dass keine Ergänzungsleistungen bezogen werden, Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, Lehrverträge, Schulbestätigungen, Familienausweis, Geburtsscheine, erste Seite des Scheidungsurteils inklusive der Passage, in welcher das Sorgerecht über die Kinder geregelt ist).

Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden, jedoch frühestens ab 1. Januar 2009. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Nichterwerbstätigen haben der Familienausgleichskasse über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

- Jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände ist der SVA Zürich unverzüglich zu melden.